



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1990

Nummer 69

**Inhalt****I.**

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	22. 8. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Errichtung der Fortbildungssakademie des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1250
20025	22. 8. 1990	Bek. d. Innenministeriums Hinweise und Empfehlungen für die Verkabelung in Gebäuden beim Einsatz von Lokalen Netzen (LAN) und Terminalnetzen – Verkabelungsempfehlungen – . . . . .	1250
212	10. 8. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Metalle auf Kinderspielplätzen . . . . .	1252
302	4. 9. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1256
631		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1990 (MBI. NW. S. 803) Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung (VV-LHO) . . . . .	1256
764	15. 8. 1990	RdErl. d. Finanzministeriums Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	1259

**II.**

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
21. 8. 1990	1259
Bek. – Honorarkonsulat des Haschemitischen Königreichs Jordanien, Düsseldorf . . . . .	
<b>Innenministerium</b>	
13. 8. 1990	1259
RdErl. – Landtagswahl 1990; Erstattung der Wahlkosten. . . . .	
22. 8. 1990	1259
Bek. – Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten. . . . .	
<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
20. 8. 1990	1262
Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	
<b>Ministerium für Bauen und Wohnen</b>	
13. 8. 1990	1262
Bek. – Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . .	
<b>Justizministerium</b>	
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf. . . . .	1264
<b>Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband</b>	
4. 9. 1990	1264
Bek. – 17. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .	
<b>Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe</b>	
6. 9. 1990	1264
Bek. – VII/10. Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .	

2000

**I.**

**Errichtung  
der Fortbildungssakademie des Innenministers  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 8. 1990 –  
II B 4 – 6.74.10 – 1/90

Nach Einführung neutraler Bezeichnungen für die obersten Landesbehörden wird mein RdErl. v. 12. 11. 1979 (SMBI. NW. 2000) wie folgt geändert:

In Nummer 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Sie führt die Bezeichnung  
Fortbildungssakademie des Innenministeriums  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Nummer 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:  
Fortbildungssakademie des Innenministeriums  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Die Fortbildungssakademie untersteht der Dienst-  
und Fachaufsicht des Innenministeriums.

– MBl. NW. 1990 S. 1250.

20025

**Hinweise und Empfehlungen  
für die Verkabelung in Gebäuden  
beim Einsatz von Lokalen Netzen (LAN)  
und Terminalnetzen  
– Verkabelungsempfehlungen –**

Bek. d. Innenministeriums v. 22. 8. 1990 –  
V B 2/51 – 02.12

Für die Planung der Verkabelung beim Einsatz Lokaler Netze und Terminalnetze hat der Interministerielle Arbeitskreis für Automation die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen beschlossen. Diese werden hiermit allen Behörden und Einrichtungen des Landes zur Beachtung bekanntgegeben.

**1 Einleitung**

Es ist eine Zielsetzung der Landesregierung, die Informationstechnik auch für die Erledigung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung verstärkt zu nutzen. Insbesondere die Einführung der Bürokommunikation in den obersten Landesbehörden sowie anderen Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung tragen zur Erreichung dieses Ziels bei. Darüber hinaus ist geplant, durch den verstärkten Einsatz von Zukunftstechnologien innovative Zeichen zu setzen und die Leistungsfähigkeit einer modernen Verwaltung unter Beweis zu stellen.

Die sinnvolle Nutzung dieser Technik setzt ein leistungsfähiges Datenkommunikationsnetz voraus.

Diese Hinweise und Empfehlungen sollen eine Entscheidungshilfe sein.

**2 Allgemeines**

Die Datenkommunikation im lokalen Bereich kann sowohl über Terminalnetze als auch über ein LAN erfolgen.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Datenkommunikation über eine ISDN-Nebenstellenanlage wird auf die Hinweise und Empfehlungen für die Planung und Beschaffung von Nebenstellenanlagen vom 12. 2. 1988 (SMBI. NW. 20025) verwiesen.

Die Ausstattung der Verwaltung mit Informationstechnik stellt die Planer der dazugehörigen Verkabelung in den Gebäuden vor schwierige Aufgaben. So sind vorhandene Kabelkanäle in ihrer Kapazität oft unzureichend oder vollkommen erschöpft; vorhandene Kabel entsprechen häufig nicht mehr den heutigen

Qualitätsanforderungen. Fehlen Kabelkanäle, werden in der Regel erhebliche Umbauarbeiten erforderlich.

Um den wachsenden Kommunikationsbedarf zukunftssicher abzudecken, ist ein planvolles Vorgehen bei Gebäudeverkabelungen erforderlich.

**3 Kommunikationsbedarf**

Es ist davon auszugehen, daß künftig ein großer Teil der Arbeitsplätze in der Landesverwaltung mit Informationstechnik ausgestattet sein wird. Die Einführung der Bürokommunikation erfordert zumindest in bestimmten Organisationsbereichen eine umfassende Ausstattung der Arbeitsplätze mit Endgeräten. Diese Entwicklung zu einer flächendeckenden Ausstattung mit Informationstechnik wird bei vielen Dienststellen mittelfristig zu einem Bedarf für eine Vollverkabelung (Anschlußmöglichkeiten für alle Arbeitsplätze) führen. Zumindest wird sich die Notwendigkeit einer umfassenden Teilverkabelung (Verkabelung bestimmter Organisationsbereiche) ergeben, deren Integration in eine spätere Vollverkabelung gewährleistet sein muß.

Beim erstmaligen Einsatz sowie beim Ausbau der Informationstechnik in einer Behörde sollte daher der Planung eines zukunftssicheren und flexiblen Verkabelungskonzepts besondere Bedeutung beigemessen werden.

**4 Allgemeine Anforderungen an eine zukunftssichere Verkabelung**

Unabhängig von den örtlichen Besonderheiten sollte eine umfassende Verkabelung folgende Anforderungen erfüllen:

– Größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Anschließbarkeit von Geräten

Durch die Art der Verkabelung und den hierbei verwendeten Kabeltyp sollen sich keine Einschränkungen in der Anschließbarkeit von DV-Systemen und Endgeräten ergeben.

Herstellerkonzepte, die auf einem eigenen, nicht normierten oder nicht in der Normung befindlichen Kabeltyp oder Übertragungsverfahren aufbauen, können für eine zukunftssichere Verkabelung nicht in Betracht kommen.

– Keine Einschränkungen bei der Belegung von Räumen (Raumflexibilität)

Die Struktur eines Kommunikationsnetzes muß sich der Organisationsstruktur anpassen können. Notwendige Änderungen der Organisationsstrukturen der Verwaltung müssen durch die Kommunikationsinfrastruktur ohne großen Bauaufwand unterstützt werden können.

– Leichte modulare Ausbaufähigkeit ohne Störung des Betriebes

Der Anschluß von weiteren Endgeräten – ggf. unter Einsatz anderer Anschlußtechniken – muß im laufenden Betrieb möglich sein.

– Unterstützung aller genormten LAN-Techniken

Unterschiedliche Anwendungen können die Einführung unterschiedlicher LAN-Techniken (z. B. Ethernet, Token Ring) in einer Behörde erfordern.

– Angemessen hohe Reserven bei der Übertragungskapazität

Im Hinblick auf zukünftige Anforderungen an ein Kommunikationsnetzwerk und die darauf zu übertragenden Datenarten (z. B. beim Zugriff auf optische Speicher, beim Einsatz hochauflösender Grafik, bei Bewegtbildübertragung) soll die Verkabelung eine hohe Übertragungskapazität haben.

– Möglichst hohe Abstrahlsicherheit und Unempfindlichkeit gegen äußere Einflüsse

Bei der Auswahl des zu verwendenden Kabeltyps ist auf die evtl. erforderliche Abstrahlsicherheit und auf Unempfindlichkeit gegen äußere Einflüsse (elektrische Störfelder u. dgl.) zu achten.

**5 Verkabelungskonzept**

Bei jeder Verkabelungsmaßnahme ist unter Berück-

sichtigung der Anforderungen unter Nummer 4 ein Verkabelungskonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept soll sich nicht nur auf die konkreten Anforderungen erstrecken, sondern auch sich abzeichnende Entwicklungen berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, daß ein Kommunikationsnetz den Kommunikationsbedarf für einen längeren Zeitraum abdecken soll. Als Planungszeitraum ist deshalb im Regelfalle ein Zeitraum von ca. 15 Jahren zugrunde zu legen.

Die Erstellung des Verkabelungskonzeptes erfordert eine enge Zusammenarbeit mit

- dem zuständigen Bauamt (Staatshochbauamt, Finanzbauamt) und
- den für den Einsatz der Informationstechnik zuständigen Stellen.

Das Verkabelungskonzept ist auf der Grundlage der konkreten Anforderungen zu entwickeln, die sich insbesondere aus

- dem Bedarf an Informations- und Kommunikationstechnik,
- den örtlichen baulichen Gegebenheiten,
- den DV-technischen Bedingungen sowie
- etwaigen besonderen Vorgaben ergeben.

### **5.1 Voraussichtlicher Bedarf an Informations- und Kommunikationstechnik**

Um zu verlässlichen Aussagen über den zukünftigen Bedarf an Informationstechnik zu gelangen, reicht es nicht aus, alle Tätigkeiten daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie durch den Einsatz der Informationstechnik sinnvoll unterstützt werden können. Eine derartige Untersuchung gibt nur bedingt einen Anhaltspunkt für den künftigen Bedarf.

Da eine Verkabelung auch von den Kosten her den Kommunikationsbedarf für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren abdecken soll, sind bei der Bedarfsermittlung auch die langfristigen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß sich in absehbarer Zeit die Zahl der DV-Geräte am Arbeitsplatz erheblich vergrößern wird und die räumliche Verteilung der Geräte stetigen Änderungen unterliegt. Des Weiteren ist damit zu rechnen, daß DV-Geräte mit höheren Übertragungsraten zum Einsatz kommen werden und generell mehr Sicherheit bei der Datenübertragung gefordert wird.

Aus dem ständig wachsenden Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung ergibt sich in vielen Fällen bereits aus der Bedarfsanalyse die Notwendigkeit einer Vollverkabelung, d. h., das Kabel wird flächendeckend verlegt und je nach Bedarf werden die einzelnen Arbeitsplätze angeschlossen. Nur durch eine solche Vollverkabelung läßt sich eine ausreichende Raumflexibilität erreichen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß

- bei einer Vollverkabelung nur ein einmaliger Installationsaufwand und damit auch nur eine einmalige Installationsunruhe entsteht und
- die Installationskosten pro Arbeitsplatz bei einer Vollverkabelung gegenüber wiederholten kostenintensiven Teilverkabelungsmaßnahmen geringer gehalten werden können.

Es wird daher empfohlen, bei Neubaumaßnahmen und bei umfassenden Umbaumaßnahmen von vornherein eine flächendeckende Verkabelung (Vollverkabelung) vorzusehen. Zumindest ist es notwendig, ausreichende Verkabelungsmöglichkeiten (Kabelschächte und -kanäle) einzuplanen.

Aufgrund von baulichen, organisatorischen oder haushaltsmäßigen Gegebenheiten kann es allerdings erforderlich sein, zunächst nur eine Teilverkabelung durchzuführen oder auf eine vollständige Erfüllung aller Anforderungen zu verzichten. Teilverkabelungsmaßnahmen müssen aber in jedem Fall so geplant werden, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt in eine Vollverkabelung integriert werden können.

### **5.2 Örtliche bauliche Gegebenheiten**

Bei der Erstellung des Verkabelungskonzeptes sind auch die baulichen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Hierunter fallen u. a.:

- etwaige Bauplanungen,
- geplante Nutzungsänderungen,
- Dauer und Bedingungen des Mietvertrages bei angemieteten Gebäuden,
- Denkmalschutz,
- Störung durch Stromversorgung,
- (nicht) vorhandene Kabelkanäle,
- Raumbedarf für zentrale DV-Einrichtungen (und eventuelle Klimatisierung).

### **5.3 DV-technische Bedingungen**

Bei der Einbeziehung der vorhandenen DV-Infrastruktur ist zu berücksichtigen, daß u. U. unterschiedliche Anschlußtechniken erforderlich sind. Viele DV-Geräte verfügen noch über herstellergebundene Anschlußtechniken und Prozeduren.

Bei zukünftiger Beschaffung ist auf die Einhaltung von Normen zu achten.

„Einfache“ Terminals sind z. Z. nicht LAN-fähig. Für ihren Anschluß an die zugehörigen Rechner werden in der Regel zusätzliche Anschlußtechniken benötigt. Separate Verkabelungen sollten vermieden werden.

### **5.4 Besondere Vorgaben**

Gelegentlich müssen auch besondere Vorgaben berücksichtigt werden, z. B.:

- Sicherheitsbedürfnis gegen Abhören,
- häufige und schnelle Nutzungsänderung der Räume,
- Notwendigkeit der elektrischen Potentialtrennung,
- spezielle Haushaltsvorgaben.

## **6 Medien**

Bei der Auswahl eines geeigneten und in der Normung befindlichen Übertragungsmediums (z. B. verdrillte Kupferkabel, Koaxialkabel und Lichtwellenleiter) sind die unter 5 genannten Aspekte zu berücksichtigen.

Lichtwellenleiter (LWL) sind generell den anderen Medien hinsichtlich der Reichweite (überbrückbare Entfernung), Sicherheit (Abhörsicherheit, Unempfindlichkeit gegen elektromagnetische Felder) und potentieller Leistungsfähigkeit überlegen; hinzu kommt eine günstige Geometrie (geringer Kabeldurchmesser, geringer möglicher Biegeradius beim Verlegen). Für Vertikal-(Backbone-)Verkabelungen sind grundsätzlich Lichtwellenleiter einzusetzen, da hier die genannten Vorteile der Lichtwellenleiter deutlich zum Tragen kommen.

Ferner sei auf die Verpflichtungen verwiesen, die aus dem EG-Ratsbeschuß (87/95/EWG) vom 22. 12. 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation resultieren. Für ein bestimmtes LAN-System werden durch die Normen die zulässigen Kabeltypen festgelegt.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß die Verkabelung mit einem einheitlichen, universell nutzbaren Kabeltyp langfristig wirtschaftlicher sein kann, als in zeitlich aufeinanderfolgenden Investitionen jeweils das Minimum des technisch Erforderlichen aufzuwenden.

### **7 Schlußfolgerungen**

Die unter 4 genannten Anforderungen werden in ihrer Gesamtheit in besonderer Weise durch Lichtwellenleiter erfüllt. Werden diese Anforderungen an eine Verkabelung gestellt, empfiehlt es sich, Lichtwellenleiter einzusetzen.

Im übrigen ist bei einem Kostenvergleich die Zukunftsorientiertheit der LWL-Technik zu berücksichtigen.

## 212

**Metalle auf Kinderspielplätzen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 10. 8. 1990 -  
V B 4 - 0292.5.3

Untersuchungen haben gezeigt, daß auf Kinderspielplätzen teilweise erhöhte Konzentrationen von Metallen vorliegen, die zu einer Gesundheitsgefährdung von Kleinkindern führen können. Es ist daher notwendig, Empfehlungen für die Beurteilung dieser Metalle im Spielsand sowie im Boden und in Baustoffen des vegetationsfreien Umfeldes auf Kinderspielplätzen sowie Hinweise für Probenahme und Analytik zu geben. Im Sinne einer umfassenden und weitreichenden Gesundheitsvorsorge soll damit ein gesundheitliches Risiko für spielende Kinder auf Kinderspielplätzen im Nordrhein-Westfalen auf ein Mindestmaß verringert werden.

**1 Relevanten Metalle**

Bei der Auswahl der in diesem Zusammenhang relevanten Metalle orientieren sich diese Empfehlungen am Spektrum der Metallbelastung von Böden und Spielplatzbereichen in Nordrhein-Westfalen. Für Arsen und solche Schwermetalle, denen aus toxikologischen und umweltrelevanten Gründen eine große Bedeutung zukommt, werden Richtwerte empfohlen. Dabei wird unterschieden zwischen der Gruppe der Hauptparameter (Arsen, Chrom, Blei und Cadmium) sowie der Gruppe der bei begründetem Verdacht, z. B. in der Umgebung entsprechender Emittenten, zusätzlich zu bestimmenden Zusatzparametern (Nickel, Quecksilber und Thallium).

In Industrie- und Siedlungsgebieten kann eine erhöhte Belastung auch mit anderen Schadstoffen gegeben sein. Dies sollte in einer Einzelfallbeurteilung berücksichtigt werden.

**2 Geltungsbereich dieser Empfehlung**

Diese Empfehlung gilt ausschließlich für

- den Spielsand des Sandkastens sowie
- das an diesen angrenzende, vegetationsfreie Umfeld auf Kinderspielplätzen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen sowie Kinderspielplätzen, die aufgrund privat-rechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Grundlage errichtet wurden bzw. werden.

Unter vegetationsfreiem Umfeld werden die Bereiche des Spielplatzes verstanden, in denen sich Kleinkinder ebenso regelmäßig aufhalten wie im Sandkasten. Eine Entscheidung darüber, welche Bereiche zu dem so definierten vegetationsfreien Umfeld zu zählen sind, wird in der Regel erst bei einer Ortsbesichtigung möglich sein.

Im vegetationsfreien Umfeld ist es notwendig, eine differenzierte Betrachtung unter Berücksichtigung möglicher Belastungsursachen (geogene Situation, Baumaterialien, Immissionseintrag) vorzunehmen. Als maximale Beprobungstiefe werden dort 35 cm festgelegt, wobei eine Unterteilung des Bodenprofils in 3 Intervalle (0-5 cm, 5-15 cm, 15-35 cm) vorgenommen werden soll. Da Körnigkeit, Bindigkeit und Verfestigungsgrad des vegetationsfreien Umfeldes von erheblicher Bedeutung für die Aufnahmerate von Bodenmaterial durch Kleinkinder sind, sollten nur solche Materialien, die wie Sand und Boden oral aufgenommen

werden können, untersucht und beurteilt werden. Die Beprobungstiefe kann daher weniger als 35 cm betragen, wenn die in geringerer Tiefe vorgefundene Materialien einerseits aufgrund ihrer Körnigkeit bezogen auf die Aufnahme durch Kleinkinder nicht von Relevanz sind oder wenn andererseits eine Beprobung mittels Rillen- oder Rohrbohrer nicht möglich ist (Bem.: Es ist dann nicht davon auszugehen, daß Kinder durch Grabeaktivitäten tiefer eindringen können).

**3 Standard- und Richtwerte**

Diese Empfehlung unterscheidet zwischen dem Standardwert für die Einbringung von Spielsand und den Richtwerten I und II für Spielsand, Boden und Materialien des vegetationsfreien Umfeldes. Die Werte sind den Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 zu entnehmen.

Anlage 1

**3.1 Standardwerte für Spielsand**

Für die Elemente Arsen, Chrom, Blei und Cadmium ist ein Standardwert für Spielsand vorgesehen. Diese Standardwerte orientieren sich an den für unbelastete Sande ermittelten Gehalten dieser Elemente. Sie liegen deutlich unter toxikologisch relevanten Werten.

Durch Festlegung dieser Werte wird ein Qualitätsstandard für die einzubringenden Sande empfohlen, der sicherstellen soll, daß nur unkontaminierte Sande Verwendung finden. Für die Beurteilung bereits eingekochter Sande gelten die Richtwerte I und II.

**3.2 Richtwert I**

Richtwert I für Spielsande sowie Böden und Materialien des vegetationsfreien Umfeldes ist so festgelegt, daß

- bei nicht cancerogenen Stoffen eine gesundheitsgefährdende Wirkung nicht anzunehmen ist,
- bei cancerogenen und co-cancerogenen Stoffen kein größeres Risiko als das allgemein vorhandene Risiko durch diese Stoffe anzunehmen ist.

Bei Überschreitung des Richtwertes I unterhalb des Richtwertes II (in einer der 3 Beprobungstiefen) ist auf Dauer ein höheres als das allgemein vorhandene Belastungsrisiko gegeben. Daher sollte aus besonderer Vorsorge gegenüber Kleinkindern in angemessenen Zeitraum eine Einzelfallprüfung über Notwendigkeit, Art, Umfang und Zeitpunkt von Maßnahmen durchgeführt werden.

Böden oder Baustoffe (außer Spielsande), die im Austausch für belastete Böden bzw. Materialien im vegetationsfreien Umfeld verwendet werden, sollten Metallgehalte aufweisen, die unterhalb des Richtwertes I liegen.

**3.3 Richtwert II**

Bei Überschreiten des Richtwertes II (in einer der 3 Beprobungstiefen) ist ein Risiko gegeben, bei dem aus Gründen der Gesundheitsvorsorge unverzügliches Handeln empfohlen wird. Ziel geeigneter Maßnahmen (z. B. Bodenaustausch) muß es sein, den Kontakt zum kontaminierten Boden kurzfristig zu unterbinden.

**4 Entnahme und Untersuchung von Probenmaterial**

Die Entnahme und Untersuchung von Probenmaterial soll in Anlehnung an bestehende Richtlinien, Normen oder Empfehlungen nach der in Anlage 2 dargestellten Vorgehensweise erfolgen.

Anlage 2

**Anlage 1****Tabelle 1:** Hauptparameter

		Standardwert für einzu- bringenden Spielsand*)	Richt- wert I	Richt- wert II
		mg/kg	mg/kg	mg/kg
Arsen	As	10	20	50
Chrom ges.	Cr	15	50	250
Blei	Pb	20	200	1000
Cadmium	Cd	0,5	2,0	10

**Tabelle 2:** Zusatzparameter (bei begründetem Verdacht)

		Standardwert für einzu- bringenden Spielsand*)	Richt- wert I	Richt- wert II
		mg/kg	mg/kg	mg/kg
Nickel	Ni	-	40	200
Quecksilber	Hg	-	0,5	10
Thallium	Tl	-	0,5	10

\*) Die Überprüfung der Hauptparameter wird für die Qualitätskontrolle bei der Einbringung von Sanden als ausreichend angesehen. Daher erfolgt keine Angabe für die Zusatzparameter.

## Entnahme und Untersuchung von Probenmaterial

### 1. Probenahme

Die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse wird maßgeblich durch die Qualität der Probenahme beeinflusst. Dies gilt weniger für den Spielsand als vielmehr für die häufig heterogen ausgebildeten, vegetationsfreien Böden der Kinderspielplätze. Die Probenahme soll daher in Anlehnung an bestehende Richtlinien, Normen oder Empfehlungen erfolgen, z. B. EBING und HOFFMANN (1975), LEUCHS (1989).

Die Rahmenbedingungen der Probenahme sind in der nachstehenden Tabelle 3 angegeben. Sie machen deutlich, daß die Bewertung der Schadstoffgehalte nicht auf Einzel-, sondern auf Mischproben basiert. Diese Mischproben sollen nur jeweils von Materialien erstellt werden, die aufgrund der äußeren Beschaffenheit (z. B. Farbe, Körnung) als einheitlich eingestuft werden können. Die Heterogenität der im Einzelfall vorgefundenen Materialien bestimmt die erforderliche Mindestzahl an Proben je Kinderspielplatz. Auf vegetationsfreien Flächen sollte die maximale Flächengröße je Mischprobe ca. 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Eine Mischprobe sollte aus 10 bis 15 Einzelproben erstellt werden, wobei die Homogenität des beprobten Materials die Anzahl der Einzelproben bestimmt. Umfaßt die Beprobung eine oder mehrere Schichten geringer Mächtigkeit (z. B. 0–5 cm oder 5–15 cm), so ist die Zahl der Einstiche so zu erhöhen, daß eine Mindestprobenmenge je Beprobungsintervall von 500 g gewährleistet ist. Die Homogenisierung der Einzelproben sollte vor Ort vor Abfüllung in ein Probengefäß erfolgen, so daß die zur Analyse gegebene Probe schon als Mischprobe vorliegt.

In jedem Einzelfall muß vor Ort entschieden werden, welche Bereiche beprobpt und bewertet werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchen Bereichen des vegetationsfreien Umfeldes sich spielende Kleinkinder in der Regel aufzuhalten (z. B. in der Umgebung von Sitzbänken). Befestigte Wegebereiche (z. B. Steinplattenwege, gepflasterte oder asphaltierte Flächen) sind von einer Beprobung ausgenommen.

### 2. Probenaufbereitung

Die Trocknung der Proben sollte gemäß DIN 38414-S2 in der Regel bei 105 °C im Trockenschrank durchgeführt werden. Probenmaterial, das für die Bestimmung des Quecksilbergehaltes vorgesehen ist, sollte dagegen nur luftgetrocknet werden. Die weitere Vorbereitung der Proben für die Analyse hat je nach zu untersuchendem Material unterschiedlich zu erfolgen:

<b>– Spielsande</b>	Siebung auf eine Korngröße < 2 mm (Verwerfen des Siebrückstandes)	DIN 19 672 Teil 1 04.68: Bodenentnahmegeräte für den Landeskulturbau
<b>– Böden</b>	Manuelles Zerkleinern größerer Aggregate (z. B. mittels Porzellanmörser)  Siebung auf eine Korngröße < 2 mm (Verwerfen des Siebrückstandes)	DIN 38 405-D18 09.85: Bestimmung von Arsen mittels Atomabsorptionsspektrometrie  DIN 38 406-E6 05.81: Bestimmung von Blei (analog anzuwenden für Thallium)  DIN 38 406-E10 06.85: Bestimmung von Chrom DIN 38 406-E12 07.80: Bestimmung des Quecksilbers DIN 38 406-E19 07.80: Bestimmung von Cadmium (analog anzuwenden für Nickel)  DIN 38 406-E22 03.87: Bestimmung von 33 Elementen durch Atomemissionsspektrometer mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-OES)
<b>– Organische Materialien</b>	Mahlen in einer Mühle, deren Werkzeuge die zu untersuchenden Schwermetalle nicht an das Mahlgut abgeben (z. B. Scheibenschwing-Mühle mit Widia- oder Achat-Einsatz)	DIN 38 414-S2 : Bestimmung des Wassergehaltes und des Trockenrückstandes bzw. der Trockensubstanz
<b>– Mineralische Baustoffe</b>	Siebung auf eine Korngröße < 10 mm	DIN 38 414-S7 01.83: Aufschluß mit Königswasser zur nachfolgenden Bestimmung des säurelöslichen Anteils von Metallen

Tabelle 3: Probenahmebedingungen

Art der Probe	Sandkästen	Bereiche unter Spielgeräten	Wegebereiche	Vegetationsfreie Oberböden
<b>Anzahl der Mischproben</b> mindestens eine Probe je Material, das aufgrund seiner äußeren Beschaffenheit (Farbe, Geruch, Körnung) von anderen unterschieden werden kann)				
Anzahl der Einzelproben je Mischprobe	10-15 <sup>1)</sup>			
Entnahmemenge je Mischprobe	> 500 g			
Flächengröße je Mischprobe	-	-	-	< 100 m <sup>2</sup>
Entnahmetiefe	Mächtigkeit der Sandauffüllung	a: Mächtigkeit des neu angelieferten Baumaterials b: bei Boden (s. Oberböden)	maximale Eindringtiefe eines Rillenbohrers o.ä. (jedoch < 35)	< 35 cm
Entnahmeverteile	Gesamtnächtigkeit	a: bei neu angeschüttetem Baustoff Gesamtähnlichkeit b: bei Boden oder Altaufüllung s. Oberböden	entsprechend dem Materialaufbau des Bauprofils (z.B. Deckschicht und Tragschicht)	< 0- 5 cm 5-15 cm 15-35 cm <sup>3</sup> )
Entnahmegeräte	Nichtmetall-Handschaufel		Rillen- und Rohrbohrer (n. DIN 19872 - Bl. 1) od.	und Spaten

<sup>1)</sup> In Sandkästen: z. B. Rheinsand und Silbersand; im vegetationsfreien Umfeld: z. B. humoser Oberboden, Verwitterungsschicht oder Altaufüllung, im Wegebereich: z. B. natürliche mineralische Baustoffe unterschiedlicher Kornung, industrielle Reststoffe.

<sup>2)</sup> Ansteigende Probemenge mit zunehmender Flächengröße und Heterogenität des vegetationsfreien Bodens; die Homogenisierung sollte direkt vor Ort erfolgen.

<sup>3)</sup> Abhängigkeit vom Aufbau des Bodenprofils können die Lage der Grenze zwischen den Intervallen 5-15 cm und 15-35 cm variieren oder die beiden Intervalle auch zusammengefaßt werden

302

**Bekanntmachung  
der Zahl der Kammern  
bei den Gerichten für Arbeitssachen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales v. 4. 9. 1990 – I B 2 – 1064

Aufgrund des § 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter Änderung meines RdErl. v. 9. 6. 1986 (SMBL. NW. 302) die Zahl der allgemeinen Kammern bei den nachfolgend genannten Gerichten für Arbeitssachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 wie folgt:

Landesarbeitsgericht Hamm	18
Landesarbeitsgericht Köln	11

– MBl. NW. 1990 S. 1256.

631

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1990  
(MBl. NW. S. 803)

**Verwaltungsvorschriften  
zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO)**

Das in dem RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1990 bei Anlage 1 der Nummer 12 a) angesprochene Muster Anlage 1 ist versehentlich nicht abgedruckt worden.

Die Anlage zu dem RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird deshalb wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4.2 VV zu § 38 LHO ist das nachfolgende Muster anzufügen:

Anlage 1

Muster zu Nr. 1.1 zu § 38

....., den ..... 19.....  
(Dienststelle)

An den

Betr.: Antrag auf Einwilligung in eine über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung  
nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO im Haushaltsjahr 19.....

Kapitel: ..... Titel: .....

Zweckbestimmung: .....

Begründung für die beantragte Einwilligung einer üpl./apl. VE (vgl. Nr. 6 Rückseite): .....

über-/außerpl.  
Verpflichtungs-  
ermächtigung (VE)\*)

Gesamtbetrag 19..... DM 1	Von dem Betrag der Spalte 1 werden fällig:				
	19..... DM 2	19..... DM 3	19..... DM 4	19..... DM 5	Folgejahre DM 6
	DM	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4	5
1. Ansatz der VE im Haushaltsplan					
2. Bisher bewilligte über-/außerpl. VE					
3. VE-Rahmen insgesamt					
4. Davon in Anspruch genommen					
5. Erforderlicher VE-Rahmen					
6. Mithin üpl./apl. VE (5. / 3.) (Begründung s. Vorderseite)					
7. Einsparung bei der VE Kapitel: ..... Titel: .....					

\* Bei der vorläufigen Haushaltung ist die VE des Vorjahres anzugeben, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 LHO).

764

**Mustersatzung  
für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums  
v. 15. 8. 1990 – III B 1 – 3133.1

§ 4 des RdErl. v. 1. 9. 1970 (SMBL. NW. 764) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

(7) Die Ausgabe von Genußrechten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

– MBl. NW. 1990 S. 1259.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Honorarkonsulat  
des Haschemitischen Königreichs Jordanien,  
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 8. 1990 –  
II B 4 – 428 a – 1/65

Der Honorarkonsul des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Düsseldorf ist verstorben.

Das Herrn Carl Gielisch am 12. 11. 1965 erteilte Exequatur mit Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist damit erloschen. Das Honorarkonsulat von Jordanien in Düsseldorf ist somit erloschen.

– MBl. NW. 1990 S. 1259.

**Innenministerium**

**Landtagswahl 1990  
Erstattung der Wahlkosten**

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 8. 1990 –  
I A 1/20 – 11.90.25

**I.**

**Allgemeines**

Auf Grund des § 40 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), – SGV. NW. 1110 – werden den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeinde- gruppe	Gemeindegöße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahl- berechtigten DM
I	bis 25 000	1,30
II	über 25 000 bis 100 000	1,45
III	über 100 000	1,69

Maßgebend für die Berechnung der Erstattungsbeträge ist die jeweilige Wahlberechtigtenzahl laut Spalte A der

Anlage 21 der Landeswahlordnung. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über den Oberkreisdirektor überwiesen.

**II.  
Kosten des Kreiswahlleiters**

Die Kosten des Kreiswahlleiters werden den Verwaltungsbezirken zugerechnet, in denen sie tatsächlich entstanden sind. Bei Wahlkreisen, die die Grenze einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises überschreiten, ist somit eine Verrechnung der Kreiswahlleiter-Kosten zwischen den beteiligten kreisfreien Städten oder Kreisen erforderlich.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die einen Kreis oder nur Teile eines Kreises umfassen, zieht der Oberkreisdirektor die Kreiswahlleiter-Kosten von der ihm überwiesenen Summe ab. Den verbleibenden Betrag verteilt er unter Beachtung der Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Kreises.
2. In Wahlkreisen, die Teile von zwei Kreisen oder Teile einer kreisfreien Stadt und eines Kreises umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter anhand der Wahlberechtigten-Zahl in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A der Anlage 21 LWahlO) die auf die einzelnen Kreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kreiswahlleiter-Kosten und fordert bei dem beteiligten Oberkreisdirektor oder Oberstadtdirektor die Erstattung des Kostenanteils an.

Nach Abzug des Anteils der Kreiswahlleiter-Kosten ist der verbleibende Betrag entsprechend Nummer 1 Satz 2 zu erstatten.

3. In Wahlkreisen,
  - die nur eine kreisfreie Stadt (ganz oder teilweise) umfassen oder
  - die nur eine kreisangehörige Gemeinde umfassen, wenn deren Hauptverwaltungsbeamter als Kreiswahlleiter bestellt worden ist,

entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

– MBl. NW. 1990 S. 1259.

**Innenministerium**

**Zulassung von Feuerlöschmitteln  
und Feuerlöschgeräten**

Bek. d. Innenministeriums v. 22. 8. 1990 –  
II C 4 – 4.426 – 21

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 16. 11. 1989 (MBl. NW. S. 1741) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Anlage 1

**Zulassungen**

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
<b>16. 11. 1989</b>				
1	ABC POWDER COMPANY Ltd. Unit 1 Spencer Industrial Estate, Liverpool Road Buckley, Clwyd, Gt. Britain, CH7 3 ET Einführer: Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	ABC-Löschkulver „ISOCOMP ABC“ a) ISOCOMP ABC	PL - 7/89	ABC
<b>1. 12. 1989</b>				
2	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„GLORIA“ Feuerlöscher 1,3 kg ABC-Pulver (Kfz-Sonderlöscher) a) PG 1,3 EN b) PG 1,3 L	P 2 - 1/89	ABC
<b>5. 12. 1989</b>				
3	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH Waltherstraße 51 5000 Köln 80	Feuerlöschmittel „E 25“ – wässrige Lösung – a) E 25	PL - 10/80	A
<b>14. 12. 1989</b>				
4	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WU10 b) W10H-0	P 1 - 25/89	A
5	– dito –	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WU10F b) W10H-20	P 1 - 26/89	A
6	Interbrandschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WU10 b) W10H-0	P 1 - 28/89	A
7	– dito –	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WU10F b) W10H-20	P 1 - 29/89	A
<b>29. 1. 1990</b>				
8	Weinstock & Siebert GmbH & Co.	ABC-Löschkulver „WS GLORIA ADEX“ a) WS GLORIA ADEX	PL - 9/89	ABC
9	Interbrandschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GY6d b) PG6H	P 1 - 21/89	ABC
<b>14. 2. 1990</b>				
10	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhoferstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) Rapid Sport 2 b) PG2L	P 1 - 36/89	ABC

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
11	- dito -	Von Hand fahrbarer „BAVARIA“- Feuerlöscher 50 kg ABC-Pulver a) P50G b) PG50H	P 3 - 1/90	ABC
<b>16. 2. 1990</b>				
12	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA2JA b) HA2L	P 1 - 11/89	BC
13	3M Belgium S.A./N.V. B-2370 Zwijndrecht Einführer: 3M Deutschland GmbH Postfach 10 04 22 4040 Neuss 1	Schaummittel „Light Water FC-602 ATC PLUS“ a) Light Water FC-602 ATC PLUS	PL - 4/88	AB
14	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS2 SBS b) K2	P 1 - 1/90	B
<b>27. 4. 1990</b>				
15	Interbrandschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) SU10 b) S10H-0	P 1 - 30/89	AB
16	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„TOTAL-WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) SU10 b) S10H-0	P 1 - 27/89	AB
<b>19. 6. 1990</b>				
17	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 1 kg ABC-Pulver a) Rapid Sport 1 b) PG1L	P 1 - 35/89	ABC
18	- dito -	„Maximal“ DIN-Feuerlöscher 8 kg ABC-Pulver a) SG90-6 b) SG6H	P 1 - 6/90	ABC
19	- dito -	„Maximal“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) SG90-12 b) PG12H	P 1 - 7/90	ABC
<b>28. 6. 1990</b>				
20	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) Quick 10 S b) S10H-0	P 1 - 33/89	AB
21	COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WU10 b) W10H-0	P 1 - 8/90	A
22	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W10NJ b) W10H-0	P 1 - 4/90	A

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
23	– dito –	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W10FJ b) W10H-30	P 1 – 5/90	A
24	– dito –	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 1 kg ABC-Pulver a) PG1J b) PG1L	P 1 – 9/89	ABC
25	– dito –	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) PG2J b) PG2L	P 1 – 10/89	ABC
26	Minimax Preussag Anlagenbau GmbH Stuttgarter Straße 140 7432 Bad Urach	„MINIMAX“ Feuerlöscher 1,3 kg ABC-Pulver (Kfz-Sonderlöscher) a) PU 1,3 s b) PG 1,3 L	P 2 – 1/90	ABC

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) – werden die Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

– MBI. NW. 1990 S. 1259.

### Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 20. 8. 1990 –  
I B 5 – 1237

Der Dienstausweis Nr. 78 der Regierungsräerin Marina Döhrer, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

– MBI. NW. 1990 S. 1262.

### Ministerium für Bauen und Wohnen

#### Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 13. 8. 1990 –  
II A 2 – 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 300), – SGV. NW. 2011 – wird bekanntgegeben:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m<sup>3</sup> zugrunde zu legen. Anlage
2. Der Stundensatz beträgt 91,- DM.
3. Die Sätze sind ab dem 1. 1. 1991 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 2. 8. 1989 (MBI. NW. S. 1160) außer Kraft.

## Anlage

**Tabelle der Rohbaukosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	landes-durch-schnittliche Rohbaukosten in DM/m <sup>3</sup>	Gebäudeart	landes-durch-schnittliche Rohbaukosten in DM/m <sup>3</sup>
1. Wohngebäude	159,-	26. eingeschossige Stallgebäude	78,-
2. Wochenendhäuser	128,-	27. mehrgeschossige Stallgebäude	93,-
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	187,-	28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	65,-
4. Schulen	184,-	29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	46,-
5. Kindergärten	169,-	30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	183,-	a) bis 1500 m <sup>3</sup> umbauter Raum	39,-
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	192,-	b) der 1500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	23,-
8. Krankenhäuser	208,-		
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	176,-		
10. Kirchen	183,-		
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	165,-		
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	112,-		
13. Hallenbäder	183,-		
14. sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	152,-		
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	156,-		
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	141,-		
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	175,-		
18. Kleingaragen	112,-		
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	139,-		
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	164,-		
21. Tiefgaragen	180,-		
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten			
a) bis 3000 m <sup>3</sup> umbauten Raum Bauart leicht <sup>1)</sup>	53,-		
Bauart mittel <sup>2)</sup> )	66,-		
Bauart schwer <sup>3)</sup> )	80,-		
b) der 3000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum Bauart leicht <sup>1)</sup>	41,-		
Bauart mittel <sup>2)</sup> )	51,-		
Bauart schwer <sup>3)</sup> )	60,-		
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	130,-		
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	149,-		
25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	94,-		

**Zuschläge**

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen 5 v. H.  
bei Hochhäusern 10 v. H.  
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21) 10 v. H.  
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich 55,- DM/m<sup>2</sup>

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.

Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.

**Abschläge**

bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht<sup>1)</sup> oder mittel<sup>2)</sup>), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient 40 v. H.  
bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht<sup>1)</sup> oder mittel<sup>2)</sup>) 30 v. H.

**Sonstige Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle**

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbaukosten anteilig zu ermitteln.

Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

1) z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementeindeckung und Wandverkleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

2) z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichten Wandverkleidungen, Stahlbeton oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

3) z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

**Justizministerium****Stellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwal-  
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht  
Düsseldorf

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei  
Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1990 S. 1264.

**Rheinischer  
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen  
Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
vom 4. 9. 1990**

Die 17. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung  
- 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfall-  
versicherungsverbandes findet am **30. 10. 1990** in der  
Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes, Heyestraße 99,  
4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 4. September 1990

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Krayer

- MBl. NW. 1990 S. 1264.

**Gemeindeunfallversicherungsverband  
Westfalen-Lippe****Bekanntmachung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe  
vom 6. September 1990**

Die VII/10. Sitzung der Vertreterversammlung des  
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe  
findet am **31. Oktober 1990** in seiner Schulungsstätte für  
Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156,  
4400 Münster, statt. T.

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr.

Münster, den 6. September 1990

Dr. Gronwald  
Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1990 S. 1264.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1  
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug  
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines  
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569